



ÖFFENTLICH

DN.: 2013/0250 vom 06.11.2013

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2013	vorberatend
Stadtrat	12.12.2013	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 zu beschließen:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) beträgt jährlich

a)	für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,46 Euro
b)	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,62 Euro
c)	für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,77 Euro
d)	für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen im Geschäftsbereich	
	- mit innerörtlicher Bedeutung	6,78 Euro
	- mit Anliegerbedeutung	8,48 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2014 ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2014.

Im Kalkulationszeitraum 2013 konnte noch durch den Sonderposten „Gebührenaussgleich Straßenreinigung“ eine Gebührenüberdeckung der kostenrechnenden Einrichtung zugeführt werden. Aktuell liegt eine vorläufige Unterdeckung von 7.876,79 € vor. Analog der Praxis der vergangenen Jahre wird vorgeschlagen, die Gebühr für das Jahr 2014 nicht mit dieser Unterdeckung zu belasten.

Bei den zugrunde gelegten Veranlagungsmetern ergeben sich im Innenstadtbereich und im übrigen Bereich nur geringfügige Änderungen. Für das Jahr 2014 ist keine Erhöhung der Unternehmerentgelte durch den Unternehmer vorgelegt worden.

Die Gebühren für die Reinigung des Innenstadtbereiches (Fußgängerzone) sinken um ca. 6 % um 0,43 €/lfdm. (innerörtliche Bedeutung) und 0,53 €/lfdm. (Anliegerbedeutung), während die Gebühren für die Reinigung des übrigen Bereiches um ca. 10 % um 0,04 €/lfdm. (überörtliche Bedeutung), 0,06 €/lfdm. (innerörtliche Bedeutung) und 0,07 €/lfdm. (Anliegerbedeutung) steigen.

Umweltrelevanz:

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Änderung der Straßenreinigungsgebühren wird im Haushalt 2014 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert